

## **2. Europaministerkonferenz in Bonn (Rheinland-Pfalz)**

**25.02.1993**

### **Beschluß**

#### **TOP 4:       Regionalausschuß**

1. Die Europaministerkonferenz nimmt den Bericht des Hessischen Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten über den Stand der Erörterungen zur Vorbereitung des Ausschusses der Regionen zur Kenntnis.
2. Die Europaministerkonferenz bekräftigt ihre Auffassung, daß die Ausstattung des Ausschusses der Regionen mit einem eigenen Generalsekretär und eigenen operativen Verwaltungsbereichen für die Arbeit des Ausschusses unentbehrlich ist. Sie bittet die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen in Brüssel auch weiterhin für eine derartige strukturelle Ausstattung des Ausschusses einzusetzen, und erinnert sie an entsprechende Zusagen. Die Europaministerkonferenz begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung, Ländervertreter an den Verhandlungen der Persönlichen Beauftragten zum Regionalausschuß zu beteiligen, und erwartet, daß die Bundesregierung im Vorgriff auf die künftige Regelung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union in allen den Ausschuß der Regionen betreffenden Fragen bei den Verhandlungen in Brüssel die Position der Länder maßgeblich berücksichtigen wird.
3. Im Hinblick auf den schwierigen Beratungsstand zum Ausschuß der Regionen bittet die Europaministerkonferenz ihren Vorsitzenden, das Anliegen der Länder nach einer sachgemessenen strukturellen Ausstattung des Ausschusses gegenüber den Beteiligten vorzutragen und über die Gespräche auf der nächsten Europaministerkonferenz zu berichten.
4. Die Europaministerkonferenz hält die engagierte Interessenvertretung und Mitwirkung der Länder im Hinblick auf die personelle Besetzung des Generalsekretariats (und des operativen Verwaltungsbereiches) für notwendig.
5. Die Europaministerkonferenz weist darauf hin, daß die Auswahl der Mitglieder des Regionalausschusses und die Bestimmung ihrer Qualifikationen sich nach dem Vertrag von Maa-

stricht und nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten richtet. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, daß nach § 14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union die Benennung der Vertreter und die Bestimmung ihrer Qualifikationen den Ländern obliegt. Dieses Ergebnis entspricht im übrigen dem Gedanken des Subsidiaritätsprinzips.